

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 RS 61/10 B**

L 4 RS 343/10 (Sächsisches LSG)  
S 33 RS 795/09 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund  
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,  
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
und den Richter K a r m a n s k i  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 31. August 2010 wird als unzuläs-  
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu  
erstatten.



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.8.2010 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeit vom 1.9.1972 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
  - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
  - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Der Kläger hält folgende Frage für grundsätzlich bedeutsam:
- "Ist die sogenannte betriebliche Voraussetzung für einen fiktiven bundesrechtlichen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage auch dann gegebenen, wenn die Treuhandanstalt, die Gesellschaftsanteile einer GmbH nach der Umwandlungsverordnung als volkseigenes Vermögen übernimmt?"
- 8 Mit dieser Frage ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Denn sie lässt schon völlig offen, welches gesetzliche Tatbestandsmerkmal welcher Norm mit Blick auf welche Bestimmung ausgelegt werden soll, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden.
- 9 Es fehlt zudem an der Darlegung der fortbestehenden/erneuten Klärungsbedürftigkeit. Das BSG (*Urteil vom 9.4.2002 - B 4 RA 3/02 R - SozR 3-8570 § 1 Nr 7 S 60 f*), hat bereits entschieden, dass Unternehmen, die am Stichtag in der Rechtsform der GmbH geführt worden seien, schon deshalb nicht in den Geltungsbereich der AVltech fielen, weil sie nicht zu den volkseigenen Betrieben iS des zu Bundesrecht gewordenen § 1 Abs 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung-AVltech (2. DB) vom 24.5.1951 (*GBI DDR 487*) zählten (*vgl dazu auch Urteile vom 29.7.2004 - B 4 RA 4/04 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 4 RdNr 18 und - B 4 RA 12/04 R - Juris RdNr 33*). Verfassungsbeschwerden gegen diese Rechtsprechung hat das BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (*Beschluss der 3. Kammer des 1. Senats vom 26.10.2005 - 1 BvR 1921/04 ua - SozR 4-8560 § 22 Nr 1 RdNr 38 ff*). Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, warum es hiervon ausgehend bei einem Betrieb, der schon seiner Rechtsform nach kein VEB iS der bundesrechtlichen AVltech gewesen ist, dennoch zusätzlich auf die Frage der Inhaberschaft der Geschäftsanteile ankommen könnte.
- 10 Schließlich zeigt die Beschwerdebegründung auch nicht auf, dass die Frage klärungsfähig, also gerade in der vorliegenden Konstellation rechtserheblich ist. Dies wäre der Fall, wenn es für die Entscheidung des Rechtsstreits auf ihre Beantwortung ankäme und die Entscheidung bei Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers in seinem Sinne hätte ausfallen müssen. Kann mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig vom Ergebnis der angestrebten rechtlichen Klärung womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste, fehlt es an der Darlegung der Entscheidungserheblichkeit und damit der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 mwN*). Ein Beschwerdeführer hat daher den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und dabei insbesondere den Schritt darzustellen, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Daran fehlt es. Die Beschwerdebegründung legt nicht dar, dass nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die persönliche und die sachliche Voraussetzung für einen fiktiven Anspruch auf Einbeziehung erfüllt waren.



- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)